



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

nier verunstaltet haben. Es ist ein weites, unförmliches Gebäude, in dessen Fassade vier Säulenordnungen übereinander gethürmt, den Eindruck des Unruhigen hervorbringen. Interessanter waren einige alte hochgieblige Privathäuser auf der Place Grande; in einem derselben soll Karl V. gewohnt haben, als er den Grundstein zum Chor der Kathedrale legte. Gleich hinter dem Hôtel de Ville beginnt das Gewirr der Gassen, welche sich nach den Quais herunterziehen, und in denen die Symposien der Matrosen gefeiert werden.

Wir schieden von Antwerpen, besuchten noch Mecheln's gewaltige Kathedrale mit dem Altarblatt von van Dyck und die Liebfrauenkirche mit (Rubens' Fischzug), um sodann über Lüttich, wo dem Justizpalaste, dem prächtigen Renaissance-Bau der alten Fürstbischöfe von Luit, eingehende Aufmerksamkeit gewidmet werden mußte, Spaa und Verviers heimzukehren.

Noch einmal überflogen wir im Geiste die großartige Entwicklung des nationalen und künstlerischen Lebens der flandrischen Städte; ihren Handel, ihre monumentalen Schöpfungen, ihre reiche Kunstblüthe, ihre weltumfassenden Verbindungen, ihr Selbstgovernment, ihre Befreiung vom Joch der Inquisition. — Was ist davon übrig geblieben, was wird ihnen die Zukunft bringen! Einst waren ihre Industrie, ihre Manufactur, selbst ihre Moden tonangebend in Europa; flandrische Tuche schmückten einst des Eid Campeador Gattin, vor der sich Königinnen beugten; ihre Maler schufen eine neue Aera der Kunst im Norden Europa's, ihre Schiffe herrschten auf den Meeren, in ihren Häfen drängte sich das Gewühl von Vertretern aller Nationen. Jetzt sind sie Provinzialstädte eines Staats, mit dem sie nicht einmal die Sprache gemein haben; von den Nachbarländern zum Theil überflügelt, können sie keinen tonangebenden Einfluß unter den Culturvölkern mehr ausüben. Wohl ihnen, wenn der breite Strom der Cultur, der die Nationen auf ein Niveau erhebt, seine Wogen bis zu ihnen hinsendet; ihr Ruhm wird außer den Arbeiten der Gegenwart die treue Bewahrung der Reliquien aus großer Vergangenheit sein.

## Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 9. März 1873.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. März stand zur zweiten Berathung der Gesetzentwurf wegen Abänderung der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer. Der Entwurf war in der ersten Berathung an eine Commission verwiesen worden, deren Antrag und Bericht nun vorlag. Wir erläutern zuerst die Reform der Klassensteuer. Dieselbe wurde bisher

erhoben nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851, welches seiner Zeit eine Reform des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 angeordnet hatte. Das Gesetz vom 1. Mai 1851 hatte die Erhebung der Klassensteuer in drei Hauptklassen, deren jede wiederum in Unterstufen getheilt war, festgesetzt. Die Hauptklassen waren nach der socialen Stellung der Steuerpflichtigen in folgender Weise unterschieden: die erste und niedrigste Hauptklasse umfaßte die um Tagelohn und im Gesinde-Verhältniß arbeitenden Personen; die zweite und mittlere Hauptklasse die Arbeitsgehülfsen, die dritte und höchste Hauptklasse alle Diejenigen, welche zu keiner der beiden ersten Klassen zu rechnen sind, aber nicht das Einkommen von Tausend Thaler erreichen. Der selbständige Besitz und das selbständige Gewerbe, soweit sie noch nicht ein Einkommen von Tausend Thalern bringen, waren unter die drei Hauptklassen vertheilt je nachdem ihr Ertrag dem Gewinn eines Tagelöhners und Gesindearbeiters oder dem eines selbständigen Gehilfsen gleich stand oder denselben überschritt. Man sieht, daß die Kriterien der Klassenunterschiede sehr unsicher waren. Der Grundsatz, eine Steuer nach der socialen Stellung und der mit ihr verbundenen socialen Ehre zu erheben, läßt sich theoretisch sehr wohl aufstellen. Die Entwicklung der Gesellschaft drängt indeß sichtlich vorläufig immer mehr dahin, die Bedeutung der socialen Beschäftigung in Bezug auf die mit derselben verbundene Ehre zurückzudrängen. Immer weniger Beschäftigungen machen noch eine Ausnahme von dieser Regel. Die Ehre hängt allein ab von dem Werth und der Haltung des Individuums, wie sich dieselben im allgemeinen gesellschaftlichen Leben zur Geltung bringen, welches auch die Beschäftigung sei. Bei einem solchen Stande der Dinge wird freilich die Auflegung einer Steuer nach dem Prinzip der socialen Ehre immer unthunlicher. Es bleibt nichts übrig, als bei der Besteuerung auch desjenigen Einkommens, welches noch nicht die Summe von Tausend Thaler erreicht, die Höhe des Einkommens abgesehen von jeder socialen Stellung zur Unterlage zu machen. Man wird also den Lohnarbeiter, ja den Dienstboten, wenn er nicht ein besseres Einkommen hat, auch höher besteuern, als den selbständigen Gewerbsmann und als den kleinen Beamten. Diese Veränderung des Steuer-Prinzips war der eine Zweck des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs. Der andere Zweck war, die untersten Stufen der Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung zu erleichtern. Zu dem letzteren Zweck hatte die Regierung, wie man sich erinnert, bereits in der vorjährigen Landtags-Session einen Gesetzentwurf vorgelegt, dahingehend, die niedrigste Stufe der niedrigsten Hauptklasse von der directen Personalsteuer ganz frei zu lassen. Der Gesetzentwurf war damals verbunden mit einer anderweitigen Regelung der Mahl- und Schlachtsteuer, und fand theils wegen dieser Verbindung nicht die Zustimmung des Abgeordnetenhauses, theils auch deshalb nicht, weil ein Theil der Abgeord-

neten in doctrinärer Weise an dem Grundsatz fest hielt, die Steuerpflicht müsse soweit reichen als die Wehrpflicht; mit andern Worten, es dürfte außer dem Almosenempfänger keine Ausnahme von der Steuerpflicht geben. Dießmal haben sich Regierung und Abgeordnetenhaus dahin geeinigt, daß die Klassensteuer von nun an in zwölf Stufen erhoben werden soll, deren niedrigste das Einkommen von 140—220 Thlr., deren zweitniedrigste das Einkommen von 220 bis 300 Thlr., umfaßt. Die erste (niedrigste) Stufe hat jährlich einen Thaler die zweite jährlich 2 Thlr. zu entrichten. Die zwölfte (höchste) Stufe umfaßt das Einkommen von 900—1000 Thaler einschließlich und hat einen Steuersatz von jährlich 24 Thlr. zu entrichten.

Wir unsrerseits finden diese Bestimmungen ganz rationell, nur daß wir das Klassensteuerpflichtige Einkommen in 10 Stufen getheilt und erst nach 300 Thlr. beginnend, wünschten. Der Grundsatz, daß die Rechte den Pflichten entsprechen müssen, der seinem Wesen nach aristokratisch und ganz und gar nicht demokratisch ist, hat dem ungeachtet dem öffentlichen Bewußtsein in Deutschland sich so sehr eingeprägt, was als ein höchst werthvoller Fortschritt zu betrachten ist, daß auch die Demokraten sich nicht leicht mehr getrauen, politische Rechte ohne entgegenstehende Pflichten zu fordern, daher kommt es, daß die Demokraten möglichst fest halten wollen an der Ausdehnung der Steuerpflicht auch auf die Mindestbegüterten. Denn in der untersten socialen Schicht suchen sie die Soldaten für einen Staatsinhalt nach ihrem Herzen. Wir beschäftigen uns heute nicht weiter mit der Richtigkeit dieser politischen Speculation. Wir erklären nur den demokratischen Widerstand gegen eine ausreichende Steuerbefreiung der Mindestbegüterten. Unsrerseits dagegen halten wir es für eine Ehrensache des Staates, daß er von denjenigen Angehörigen, deren Erwerb nicht hinausreicht über die Nothdurft des Lebens, keinen Beitrag zu seinen Lasten verlangt. Es muß bemerkt werden, daß die Regierung den Beginn des Klassensteuerpflichtigen Einkommens von 140 Thlr. an selbst vorgeschlagen hatte. Es muß ferner bemerkt werden, daß ein immerhin schon beträchtlicher Theil der Bevölkerung damit von jeder directen Personalsteuer befreit wird. Nur glauben wir, daß die richtige Grenze bis zu welcher die Befreiung sich erstrecken muß, noch nicht erreicht ist. Die Regierung ihrerseits war mit der Befreiung deßhalb nicht höher heraufgegangen, weil sie den Gesammtbeitrag der Klassensteuer nicht zu sehr verringern wollte. Auf den Vorschlag der Commission ist nun aber dieser Gesammtbeitrag gesetzlich festgestellt worden und zwar auf 11 Millionen Thaler jährlich. Es handelt sich also nur darum, diese 11 Millionen auf die einzelnen steuerpflichtigen Stufen auszusprechen. Bei dieser Sachlage hätte man sehr wohl das steuerpflichtige Einkommen erst von 300 Thlr. beginnen lassen können. Was dagegen vorgebracht wurde, theils im Hause theils in der Commission, war gar schwach.

Es wird sich in keiner Weise begründen lassen, daß die 10 Stufen des Einkommens von 300—1000 Thlr. ganz oder zum Theil unter eine zu hohe Belastung kommen würden, wenn sie die 11 Millionen Thaler allein aufzubringen hätten. Der gegen die Weiterausdehnung der Befreiung hauptsächlich gehörte Einwand ist sehr befremdend. Er lautet:

Die Leute mit einem Einkommen von 140—300 Thlr. seien ja doch schon an eine directe Steuer gewöhnt; warum solle man ihnen die löbliche Angewohnheit abgewöhnen? Wir glauben freilich, daß nicht alles, was gewöhnt ist, aufhört, drückend zu sein, und selbst ein Druck der nicht mehr empfunden wird, hört darum nicht auf, schädlich zu sein. Man kann auch in einer Pesthöhle leben, ohne sogleich auffällig zu erkranken; die Natur wird jedoch sicherer vergiftet. Indessen darf man sich die Genugthuung nicht verkümmern lassen, daß der Grundsatz überhaupt zur Geltung gekommen; von gewissen Einkommensstufen darf der Staat keine Abgaben fordern. Der Grundsatz einmal lebendig, wird früher oder später auch die richtige Grenze seiner Geltung gewinnen.

Ein lebhafter Gegensatz der Meinungen bestand über den Grundsatz der sogenannten Contingentirung d. h. über die Feststellung des Gesamtaufkommens der Classensteuer auf einen unveränderlichen Jahresbetrag. Die Commission war zu diesem Grundsatz durch eine unabweißliche Erwägung gelangt. Der Regierungsentwurf beabsichtigte eine Steuererleichterung und zwar nicht bloß für einen Theil der bisherigen Steuerzahler, sondern für die Gesamtheit der Classensteuerpflichtigen Bevölkerung. Dieser Zweck war in der That nur durch die Contingentirung zu erreichen. Bei dem Wege der Freilassung eines Theiles der bisher Classensteuerpflichtigen Bevölkerung lief man Gefahr, den andern Theil desto höher zu belasten. Gegen die Contingentirung erhob sich aber ein politisches Bedenken. Die Fortschrittspartei hat den Grundsatz der Contingentirung für alle directen Steuern längst auf ihre Fahne geschrieben. Sie will damit die unbedingte Abhängigkeit der Regierung von dem Abgeordnetenhause erreichen. Sie strebt danach, das jährliche Steueraufkommen nicht nur zu contingentiren, sondern auch zu quotifiziren, d. h. sie will der Regierung alljährlich nach dem Belieben der Abgeordneten eine wechselnde Quote des contingentirten Steuereinkommens zur Verfügung stellen.

Dieser Tendenz gegenüber mußte vom conservativen und gouvernementalen Standpunkte aus die Contingentirung der Classensteuer als ein höchst bedenklicher Anfang erscheinen. Die Contingentirung ist indeß noch nicht die Quotifizirung. Man kann der letzteren auf das Aeußerste widerstehen und doch die erstere zulassen. In der Contingentirung ist die unentbehrliche Bedingung für jede natürliche, einträgliche und politisch heilsame Gestaltung der directen Personalsteuer enthalten. Wir nehmen keinen Anstand die Contingentirung auch der

klassificirten Einkommensteuer für das natürliche Ergebniß der Zukunft zu erklären. Aber wir sind bis auf das Aeußerste Gegner der sogenannten Quottirung. Das Steuercontingent muß vielmehr, nachdem er auf einen muthmaßlich für lange Jahre ausreichenden Betrag normirt worden, unantastbar gegen eine jede Verminderung sein; es sei denn in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung. In außerordentlichen Fällen mögen zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse vorübergehende Zuschläge zu dem Contingent bewilligt werden. Der Hauptvortheil der Contingentirung liegt aber gerade in der Unbeweglichkeit des Contingents, vermöge derer es unverminderbar ist für die Regierung, aber auch unerhöbbar für die Steuerpflichtigen. Die Unerhöbbarkeit enthält in Perioden steigenden Wohlstandes eine von selbst eintretende Erleichterung der Steuerlast.

Der Finanzminister, welcher der Contingentirung zugestimmt hatte, sah sich deshalb maßlosen Angriffen Seitens einzelner konservativen Abgeordneten ausgesetzt, die in der Contingentirung sofort auch die Quottirung erblickten.

Aber man vermeidet nicht immer ein Uebel dadurch, daß man ihm in die äußerste Ferne rückt. In gewissen Fällen muß man bis dicht an die Grenze herantreten, weil man es dadurch am sichersten einschränkt. Grade ein solcher Fall liegt hier vor. Das maßlose Wachsen der Steuern hat nur zur Folge, die höchst verderbliche Forderung des unbedingten Steuerbewilligungsrechts einzubürgern. Die Forderung wird schweigen, wenn dem unendlichen Wachsthum der Steuer eine Grenze gezogen ist. Die Grenze ist ungefährlich, wenn sie weit gezogen, so daß die Nothwendigkeit ihrer Ueberschreitung, wenn überhaupt, nur in langen Zeiträumen vorauszusehen ist. Das Nothwendige wird eine tüchtige Regierung auch immer vor der Landesvertretung erhalten. Staatsverderblich ist nur wenn das Nothwendige alle Jahre wieder in Frage gestellt werden muß. Eine tüchtige Regierung wird auch das Gebot der Weisheit nicht vernachlässigen, wenn aus den fixirten Steuern große Ueberschüsse erwachsen sollten, dieselben so zu verwenden, daß die allgemeine Beistimmung sicher ist.

Ein Streitpunkt von untergeordneter Bedeutung ergab sich noch daraus, daß in einigen Gemeinden das Wahlrecht bisher an die Entrichtung eines Klassensteuerbetrags von mindestens 3 auch 4 Thlr. geknüpft war. Da nun die Einkommen bis zu 300 Thlr. nach dem neuen Gesetz nur einen, bezw. zwei Thaler Klassensteuer zu entrichten haben, so würden damit eine Anzahl Personen des Gemeindevahlrechtes verlustig gehen, die dasselbe bisher genossen. Uns erscheint diese Folge absolut gleichgültig, wenn nicht gar erwünscht. Die Grundbedingung gesunder Gemeindebildungen ist die Basirung der Gemeindeverrechte und Pflichten allein auf den Grundbesitz. Soweit sind wir freilich einstweilen noch nicht wieder gelangt, obwohl es einst das selbstverständliche Prin-

zip der Gemeindebildung war. Aber wir werden und müssen dahin kommen. Bis dahin kommt wenig darauf an, von welchem Staatssteuerbetrag das Gemeinderecht abhängig ist; denn die Staatssteuer steht entweder in keinem sachlichen Zusammenhang zum Gemeinderecht oder, wo dieser Zusammenhang dadurch besteht, daß die Gemeindesteuer als Zuschlag zur Staatssteuer erhoben wird, ist derselbe ein höchst nachtheiliger, je eher je lieber zu beseitigender. Die Commission hatte vorgeschlagen, das Gemeindewahlrecht von einem Klassensteuerbetrag von 2 Thlr. an zu gewähren, und Festsetzungen, welche einen höheren Betrag als 4 Thlr. erforderten, gradezu zu verbieten. Mit Recht verwahrte sich die Regierung gegen die gelegentliche Entscheidung einer wichtigen Frage, aber die Majorität entschied für den Vorschlag der Commission. Wir wiederholen, daß wir darin keinen Gewinn, aber auch keinen wesentlichen Nachtheil erblicken. Auf der jetzigen Basis können gute Gemeindewahlen überhaupt nur durch Zufall zu Stande kommen.

Es entsteht für den Leser die Frage, worin sich die neue nach zwölf Einkommensstufen von 140—1000 Thlr. aufgelegte Klassensteuer noch unterscheidet von der sogenannten klassificirten Einkommensteuer, deren Erhebung bei einem Einkommen von über 1000 Thlr. beginnt. Der Unterschied sollte nach dem Regierungsentwurf in zwei der Klassensteuer eigenthümlichen Bestimmungen liegen. Einmal in dem Prozentsatz, welcher von dem Klassensteuerpflichtigen Einkommen zu erheben ist, und der mit  $\frac{1}{2}$  % beginnend in der höchsten Stufe noch unter 3 % bleibt. Der Prozentsatz des einkommensteuerpflichtigen Einkommens beträgt dagegen 3 %, die allerdings insofern nicht zur vollständigen Erhebung kommen, als das einkommensteuerpflichtige Einkommen ebenfalls in Stufen getheilt ist, wodurch nur der mittlere Prozentsatz zwischen den Grenzen je zweier Stufen als Durchschnittsbelastung einer Stufe angenommen werden kann. Die andre der Klassensteuer eigenthümliche Bestimmung sollte nach dem Regierungsentwurf darin liegen, daß in der Klassensteuer neben dem Einkommen auch die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, insofern sie etwa geeignet, seine Steuerfähigkeit wesentlich zu vermindern, zu berücksichtigen wären. Die Commission hat indeß diese Bestimmung auch auf die beiden ersten Stufen der Einkommensteuer ausgedehnt, und das Abgeordnetenhaus ist der Ausdehnung beigetreten.

Auch für die klassificirte Einkommensteuer hatte der Regierungsentwurf einige Veränderungen vorgeschlagen, hauptsächlich bestehend in einer Vermehrung der Stufen und in der Bildung einer Centralcommission als oberster Instanz für die Einschätzungen. Bisher umfaßte die Einkommensteuer das Einkommen von 1000 Thlr. bis 240,000 Thlr. jährlich in dreißig Stufen, und hörte mit 240,000 Thlr. insofern auf, als von da an keine höhere Belastung eintrat. Die Regierung wollte bis 240,000 Thlr. drei und Dreißig Stufen

aus den bisherigen dreißig machen, die Commission hat vierzig daraus gemacht, wodurch also der mittlere Steuerprozentsatz höher geworden ist. Das Abgeordnetenhaus ist dem Vorschlag der Commission beigetreten. Außerdem haben die Abgeordneten den Vorschlag der Regierung angenommen, von 240.000 Thlr. an jede weitere 20.000 Thlr. mit 600 Thlr. zu besteuern. Dagegen hat das Abgeordnetenhaus die Einsetzung einer Centralcommission abgelehnt.

In der Sitzung vom 4. März gelangte der Antrag der Abgeordneten von Gronow und Rickert auf Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zur Beschlussnahme, über welchen ein Commissionsbericht vorlag. Die Commission, nach deren Beschlüssen der Gesetzentwurf bei der zweiten Berathung angenommen wurde, schlug vom Jahr 1874 an die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer als Staatsabgabe vor und deren Ersatz durch die Klassensteuer. Als Gemeindeabgabe soll nur die Schlachtsteuer forterhoben werden dürfen, und zwar nur in solchen Städten, welche bisher die Mahl- und Schlachtsteuer hatten, wenn die betreffende Gemeinde Solches beschließt. Die desfalligen Gemeindebeschlüsse müssen zwar nach drei Jahren immer wieder erneuert werden, die Aufhebung der Schlachtsteuer erfolgt aber nur, wenn Magistrat und Stadtvertretung dafür übereinstimmen. Auch von der Regierung soll das Bedürfniß der Schlachtsteuer als Gemeindeabgabe nach drei Jahren immer wieder geprüft, und das Ergebnis dem Landtag vorgelegt werden. Die soeben auf 11 Millionen contingentirte Klassensteuer wurde mit Rücksicht auf die Einführung derselben in einer Anzahl Städten, wo sie noch nicht bestand, auf 14 Millionen Thaler contingentirt. Endlich sollten die beiden untersten Stufen der neuen Klassensteuer, welche das Einkommen von 140—300 Thlr., umfassen, in Berlin so lange nicht erhoben werden, als die Stadt bei der Schlachtsteuer als Gemeindeabgabe bleibt. Vielmehr sollte die Stadt während dieser Zeit ein dem muthmaßlichen Ertrage dieser Stufe entsprechendes Aversum an die Staatskasse entrichten, dessen Höhe der Finanzminister festsetzt.

Gegen diese Bestimmung hatte der Magistrat von Berlin eine Petition eingereicht, der sich die Stadtverordneten angeschlossen. Man sah darin eine Ausnahmestellung und eine mißgünstige Behandlung für Berlin. Der Finanzminister erklärte sich aber für den Paragraphen und ebenso der radikale Abgeordnete Herr Eugen Richter. Das Haus nahm den Paragraphen an, wenn auch mit kleiner Majorität. Die Motive waren verschiedenartige. Ein Theil der Abgeordneten will vorzugsweise Berlin zwingen, die Schlachtsteuer baldmöglichst aufzuheben. Der Finanzminister ging von der großen Schwierigkeit aus, die beiden untersten Stufen der Klassensteuer in Berlin zur Hebung zu bringen. Hier liegt allerdings der von uns hervorgehobene große Fehler des neuen Klassensteuergesetzes, daß diese beiden Stufen überhaupt besteuert sind. Man muß dem Finanzminister Recht geben, wenn man hoffen kann,

daß an dem Tage, wo Berlin auf die Schlachtsteuer als Gemeindeabgabe verzichtet, das Einkommen unter 300 Thlr. von jeder Steuer entlastet wird. Unter dieser Voraussetzung läge in dem besprochenen Paragraphen eine partielle Wohlthat, die nur der Ausdehnung auf das ganze Land im geeigneten Moment bedürfte.

Am 5. März wurde das Diätengesetz angenommen, welches die Diäten der Abgeordneten für den Tag von 3 Thlr. auf 5 Thlr., und ebenso die Reiseentschädigung nicht unbeträchtlich erhöht. Wir wollen auf die Verwerflichkeit dieser Einrichtung jetzt nicht wieder zurückkommen. Unser ganzer buntscheckiger Parlamentarismus muß so unerträglich werden, daß die gesammte Nation über kurz oder lang seine Vereinfachung gebieterisch fordern wird. Dann wird es Zeit sein, die Diätenfrage nochmals in Erwägung zu ziehen. Herr Windhorst tritt neuerdings als Popularitätsbewerber auf. So sprach er denn diesmal für die Diäten.

Am 6. März kam ein Antrag des Abgeordneten Bernards zur Berathung, die Stempelsteuer von Kalendern, Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebältern nicht mehr zu erheben. Und siehe da, Herr Windhorst trat als Freund der Presse auf und sekundirte dem Antrag. Ich glaube nicht, daß dieß im Interesse der ultramontanen Presse geschah, ich glaube vielmehr, der Redner wollte feurige Kohlen auf die Häupter der liberalen Presse sammeln.

Die ablehnende Haltung der Regierung, welche in den Darlegungen des Ministers des Innern und des Finanzministers Ausdruck fand, hat viel Mißstimmung erregt. Am Regierungstisch sagt man: „die Steuer ist nicht drückend, und wir dürfen bei der Beseitigung von Einnahmen das Tempo nicht allzu rasch nehmen.“ Die Aufhebung der Steuer soll also nur vertagt, nicht versagt werden. Darf ich eine Vermuthung wagen, so will die Regierung die Zeitungsteuer darum jetzt beibehalten, um bei der zusammenhängenden Preßgesetzgebung, welche unternommen werden muß, sobald Zeit und Kräfte zu dem Werke da sind, eine Compensation in Händen zu haben für zu stellende Gegenforderungen. Die Unbequemlichkeit und sonstigen Nachtheile dieser Steuer will ich nicht in Abrede stellen. Aber es ist doch sentimental, wenn man immerfort hören muß, die Presse sei ein reines Institut der Cultur-erbrütung und Tugendbeförderung. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß in der Presse alle guten und schlechten Bestrebungen ihren Schauplatz finden, und auf dem Markte gewinnen die schlechten Bestrebungen leicht die Oberhand. In freien Ländern tritt die Tendenz hervor, aus der Presse ein gemeingefährliches Gewerbe zu machen. Der Steuerdruck ist gegen diese Tendenz nur eine schlechte Waffe, und die allerschlechtesten sind die Präventivmaßregeln jeder Art. Aber die patriotische und ernste Presse sollte nicht aus dem Auge verlieren, welche schwere Aufgabe die Herstellung einer zweckmäßigen deutschen Preßgesetzgebung ist, und sollte, dieß erwägend, es der Regierung

weniger übel nehmen, wenn diese ein Pfand in der Hand haben will, das sie gegen später zu fordernde Sicherheiten mit einigem Erfolg als Tausch anbieten kann. \*) Das Abgeordnetenhaus nahm natürlich die Abschaffung der Zeitungsteuer an, obwohl das Gesetz ohne die Zustimmung der Regierung keine Aussicht auf Annahme im Herrenhaus hat.

Am 9. März wurde das Steuerreformgesetz in der dritten Berathung bestätigt, bei dem Wahl- und Schlachtsteuergesetz dagegen der Paragraph, welcher die Erhebung der untersten Stufen der Klassensteuer für Berlin eventuell durch ein von der Stadt zu zahlendes Aversum ersetzt, abgelehnt. In Folge dieser Aenderung muß über das Gesetz im Ganzen nochmals in einer spätern Sitzung abgestimmt werden, und es ist die Frage, ob dasselbe nun schließlich die Majorität behält. In derselben Sitzung begann die zweite Berathung der ersten der kirchlichen Vorlagen: über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Die Arbeit der Commission, welche bei der ersten Berathung eingesetzt worden, lag vor. Des Zusammenhangs wegen ver spare ich aber den Bericht über diese noch nicht beendigte Verhandlung auf den nächsten Brief.

C—r.

### Eine russische Stimme gegen Deutschland.

„Was hat Europa von Deutschlands Siegen gewonnen?“ So fragt die „Petersburger Börsenzeitung“, und beantwortet diese Frage durch zwei Artikel in ihren Nummern vom 26. und 27. Februar d. J. Wir hatten in Nr. 7 der „Grenzboten“ vom 14. Februar eine Darlegung gegeben, welchen Gewinn Europa aus den deutschen Siegen gezogen. Wir hatten unsere Ausführung nicht in das Gewand einer Frage gekleidet. Denn der Gewinn Europas scheint uns gar nicht fraglich. Dieser Artikel ist es nun, welchen die „Petersburger Börsenzeitung“ auf das Korn nimmt. Es könnte immerhin lehrreich sein, die Rehrseite der Medaille zu betrachten, den Gewinn, welchen Europa von der neuen Stellung hat, abzuwägen gegen den Nachtheil. Aber manche Dinge zeigen von allen Seiten dasselbe Antlitz; nicht jedem Gewinn steht ein Nachtheil gegenüber. Verloren hat durch Deutschlands Siege nur Frankreich, d. h. so lange man die Dinge äußerlich betrachtet. Ob in der sogenannten préponderance légitime, welche die Franzosen fordern, ein wahrer Vortheil für die französische Nation gelegen, das wäre erst noch zu untersuchen. Aber wir sprachen in dem frühern Artikel gar nicht von Frankreich, sondern von Europa, in welchem Frankreich neben den großen Gliedern der europäischen Familie, aber nicht über ihnen steht. Und da ist der Artikel der Börsenzeitung wirklich belehrend, denn er zeigt uns, daß Europa von dem, was

\*) Alle diese Bedenken unsres Herrn Correspondenten berühren nicht die Nothwendigkeit der Aufhebung des Kalenderstempels.  
D. Red.